

sind auf die entscheidenden Aufgaben zur Verwirklichung des neuen Kurses zu konzentrieren.

Die Vorbereitung von Investitionsvorhaben umfaßt folgende vier Planstufen:

- I. Perspektivplan,
- II. Vorplanung,
- III. Vorprojektierung von Technologie und Bau,
- IV. Projektierung von Technologie und Bau.

### I.

#### Perspektivplanung (Investitionsteil)

##### § 1

(1) Voraussetzung für die Vorbereitung von einzelnen Investitionsvorhaben sind die Perspektivpläne für die Entwicklung der jeweiligen Wirtschaftszweige und Fachgebiete (Ministerratsbeschuß vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben [MinBl. S. 97]). Perspektivpläne sind für jedes Planjahr fünf auszuarbeiten und für die einzelnen Jahre zu unterteilen.

(2) Die Perspektivpläne sollen die räumliche, kapazitätsmäßige und technologische Entwicklung eines Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes zeigen und wissenschaftlich analysieren. In ihnen ist die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und, soweit notwendig, der Erweiterung der Kapazität des Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes durch Investitionen auf Grund der Bedarfsentwicklung zu begründen. Sie sollen ferner auf die grundlegenden Vorbedingungen der Erweiterung der Kapazität des Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes, d. h. auf die Möglichkeiten der Deckung des Bedarfes an Rohstoffen, Energie, Arbeitskräften usw. und deren Entwicklung eingehen und den Nachweis der Deckung dieses Bedarfes im einzelnen führen.

(3) Bei der Ermittlung der künftigen Kapazität ist von der vollen Ausnutzung der Anlagen und der Anwendung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern auszugehen.

(4) Die Perspektivpläne sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen der zur Kapazitätserhaltung oder -erweiterung erforderlichen Investitionen in einer übersichtlichen Wirtschaftlichkeitsrechnung (Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag) darlegen.

##### § 2

(1) Für die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes sind die Planträger verantwortlich. Sie können Spezialisten mit der Ausarbeitung von Teilaufgaben beauftragen. Die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes darf nicht nachgeordneten Dienststellen (Projektierungsbetrieben) übertragen werden.

(2) Aus der Gegenüberstellung der

- a) vorhandenen Kapazitäten der jeweiligen Wirtschaftszweige oder Fachgebiete einschließlich der privaten Betriebe am Ende des Planjahres und der Analyse ihres Ausnutzungsgrades zu
- b) den geplanten Kapazitäten — auf Grund der zu lösenden Produktions- oder Entwicklungsaufgaben — ergibt sich
- c) der notwendige Kapazitätzuwachs, der erreicht werden muß durch
  - aa) weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität (verstärkte Einführung von technischen Arbeitsnormen. Aufstellung und Einführung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen Verbesserung der Arbeitsmethoden und der

Arbeitsorganisation, Verstärkung der sozialistischen Wettbewerbsbewegung, Auswertung von Verbesserungsvorschlägen, räumliche und technische Bereinigung der Produktion, Branchenbereinigung der Betriebe, Spezialisierung, Normung und Standardisierung),

bb) Investitionen.

##### § 3

In den Perspektivplänen sind festzulegen:

1. Der Kapazitätzuwachs für die wichtigsten Leistungen, Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, unterteilt nach Planjahren;
2. Entwicklung der Technologie;
3. Bedarf an entscheidenden Ausrüstungen und Bauleistungen;
4. vorgesehene Termine für die Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten;
5. voraussichtlicher Bedarf an Investitionsmitteln, unterteilt nach Planjahren;
6. Folgeinvestitionen:
  - a) Investitionen, die vom Planträger bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen, um die eigenen Investitionen durchführen und in Betrieb nehmen zu können, sind Folgeinvestitionen, z. B. Verlegung von Verkehrs- oder Versorgungsanlagen, Geländeerschließung, Straßen einschließlich technischer Versorgungseinrichtungen, Wohnungsbauten. Der veranlassende Planträger ist verpflichtet, mit dem Planträger, der die Folgeinvestitionen durchzuführen hat, schon in der Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes eine Abstimmung durchzuführen und diesem die Folgeinvestitionen so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie in dessen Perspektivplan, jedoch auf alle Fälle in dessen Projektierungsplan aufgenommen werden können. Ebenso ist die Plankommission beim Rat des Bezirkes, der von den Folgeinvestitionen berührt wird, sofort zu unterrichten.
  - b) Aufnahme der Folgeinvestitionen in den späteren Investitionsplan.

Folgeinvestitionen, die eine Erhöhung der Kapazität oder eine Verbesserung der bestehenden Anlagen darstellen, sind vom fachlich zuständigen Planträger in seinen Investitionsplan aufzunehmen. Findet nur eine Verlegung vorhandener Anlagen statt, so hat der veranlassende Planträger die Kosten für die Verlegung (Abbau, Transport und Wiederaufbau) in seinen Plan aufzunehmen. Die erforderlichen Vorprojektierungs- oder Projektierungsarbeiten führt jedoch der dafür fachlich zuständige Planträger durch.

Von dieser Regelung kann auf Antrag des zuständigen Ministeriums abgewichen werden. Über diesen Antrag entscheidet die Staatliche Plankommission.

##### § 4

(1) Die Perspektivpläne bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Plankommission an Hand eines überörtlichen Standortgutachtens in ökonomischer Hinsicht und eines Gutachtens über die Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- und Dorfplanung. Das Gutachten über die Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- und Dorfplanung ist vom Ministerium für Aufbau zu erstellen.